

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch viele von schweizerischen Konsuln im Auslande beim Bundesrathe eingelangte Beschwerden, daß sie von bedürftigen Schweizern sehr häufig und meistens auf höchst zudringliche Weise um Unterstützung an Geld angegangen werden, im Glauben, sie (die Konsuln) seien hiezu vom Bundesrathe angewiesen und haben von ihm zu diesem Zwecke auch die nöthigen Fonds erhalten, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es durchaus nicht in den Obliegenheiten der Schweiz. Konsuln im Auslande liegt, ihre armen Landsleute mit Geldmitteln zu unterstützen, weil ihnen hiesür von der Eidgenossenschaft keinerlei Kredit eröffnet ist. Dagegen haben sie, nach Art. 9 des Konsularreglements, ihren Mitbürgern mit gutem Rath zur Seite zu stehen, sich ihnen wo möglich nützlich zu machen, ihren Personen und ihrem Eigenthum den Schutz des Staates zu verschaffen und gerechte Reklamationen zu unterstützen.

Hilfsbedürftige Schweizer im Auslande haben sich mit Unterstützungsgesuchen an ihre Heimathskantone, resp. an ihre Heimathgemeinden zu wenden; auch können sie an schweizerische Hilfsgesellschaften gelangen, deren es in den auswärtigen Staaten nicht wenige gibt, und denen alljährlich von Seite der Eidgenossenschaft ein verhältnißmäßiger Beitrag verabfolgt wird.

Bern, den 30. Juli 1862.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Aus schreibung.

Auf Ansuchen der Erben des im Jahr 1832 nach Nordamerika ausgewanderten Hans Jakob Knechtle, von Teufen, geb. im Mai 1799, Sohn des Hs. Jakob Knechtle und der Anna Katharina Schoop, von dem seit seiner Auswanderung keine Nachricht eingegangen ist, hat das hohe Obergericht auf Grund der im Art. 15 des Gesetzes über das Erbrecht enthaltenen Bestimmungen dessen Ausschreibung verfügt.

Der abwesend Vermißte oder allfällige Nachkommen desselben werden nun aufgefordert, von heute an inner Jahresfrist der löblichen Gemeindefanzlei in Teufen glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt einzusenden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit das vorhandene Vermögen des genannten Hans Jakob Knechtle an seine hierorts bekannten Erben gesetzlich vertheilt wird.

Trogen, den 21. Juli 1862.

Die Obergerichtskanzlei
des Kantons Appenzell A. Rh.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Handels- und Zolldepartement bringt hiemit zu öffentlicher Kenntniß, daß von der von ihm veranstalteten, neu bearbeiteten Ausgabe des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum schweiz. Zolltarif nunmehr auch die

Auflage in französischer Sprache

im Druke erschienen ist, welches Werk, in klein Folio, 154 Seiten stark, geheftet, gegen portofreie Einsendung des Betrages, zum Preise von Fr. 2. 50 bei der Oberzolldirektion, den Zollgebietsdirektionen und den Hauptzollstätten bezogen werden kann.

Es ist zu beachten, daß diese neue Ausgabe alle seit dem Erscheinen der frühern (vom Jahr 1852) von dem Departement erlassenen allgemeinen Tarifentscheide enthält, und daß die frühere Ausgabe gänzlich außer Gültigkeit gesetzt ist.

Bern, den 15. Juli 1862.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die schweiz. Postverwaltung wird in nächster Zeit successive neue Frankomarken in Kurs setzen, deren Ränder durchlöchert sind, so daß die Blätter leicht von Hand getheilt und die einzelnen Marken abgebrochen werden können. Die dormaligen Frankomarken werden dann binnen einiger Zeit zurückgezogen.

Einstweilen erfolgt nur die Zurückziehung der Marken zu 15 Rappen, und zwar soll dieselbe bis Ende August 1862 vollendet sein.

Die Inhaber von Frankomarken zu 15 Rappen können daher dieselben bis Ende August noch zur Frankirung verwenden oder auch bei den Postbüreau und Ablagen gegen andere Marken auswechseln, oder aber gegen Barvergütung zurückgeben.

Vom 1. September 1862 an werden die Marken zu 15 Rappen nicht mehr zurückgenommen und dürfen zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Korrespondenzen, welche nach diesem Zeitpunkte mit denselben frankirt würden, werden als unfrankirt behandelt werden.

Gegenwärtige Verfügung ist bei sämtlichen schweizerischen Postbüreau und Ablagen durch Anschläge zu veröffentlichen und soll in die amtlichen Blätter der Kantons eingerückt werden.

Bern, den 7. Juli 1862

Für das schweiz. Postdepartement:

Raeff.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Telegraphist auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 1650. Anmeldung bis zum 15. August bei der Telegrapheninspektion Bern.
 - 2) Posthalter und Briefträger in Muri (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 18. August 1862 bei der Kreispostdirektion Aarau.
 - 3) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 18. August 1862 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 4) Stadtbriefträger in Chaux-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 18. August 1862 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 5) Stadtbriefträger in Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 700. } Anmeldung bis zum 18. August 1862
 - 6) Kondukteur für den Postkreis Lausanne. } bei der Kreispostdirektion Lausanne.
Jahresbesoldung Fr. 1260.
-

- 1) Telegraphist auf dem Hauptbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 6. August 1862 bei der Telegrapheninspektion St. Gallen.
 - 2) Telegraphist auf dem Hauptbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 6. August 1862 bei der Telegrapheninspektion Lausanne.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1862
Date	
Data	
Seite	76-78
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 808

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.